



SACHSEN-ANHALT

Anlagen zu TOP 5.1

Ein Plus für Eltern, Fachkräfte und Kommunen

Eckpunkte für das neue
Kinderförderungsgesetz

Ausgangslage

- Das Landesverfassungsgericht hat die sog. „50 %-Regelung“ zur gemeindlichen Mitfinanzierung der Kosten der Kinderbetreuung (§ 12b KiFöG LSA) für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, die Finanzierungsregelungen bis zum 1. Januar 2018 neu zu justieren.
- Die anderen Ziele des KiFöG LSA wurden bestätigt.
- Einzelne Gemeinden haben im Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen die Zuständigkeitsverteilung (KiFöG LSA 2013) erhoben.
- Eine Entscheidung steht nach der mdl. Verhandlung vom 12. April 2017 weiterhin aus.
- Damit die KiFöG-Novelle noch 2017 vom Landtag beschlossen werden kann, wird der Gesetzentwurf Ende August in das Mitzeichnungsverfahren gegeben. Das Kabinett soll endgültig über den Gesetzentwurf Mitte Oktober entscheiden, so dass eine Einbringung in die Oktobersitzung des Landtages erfolgen kann.

Eckdaten zur Kinderbetreuung

„Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder und gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“

In Sachsen-Anhalt haben alle Kinder von der Geburt an bis zur Versetzung in die 7. Klasse einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Daran ändert sich nichts.

Eckdaten zur Kinderbetreuung

- 145.861 Kinder in 1.774 Einrichtungen*, das sind **8.520 mehr als 2013**. Besonders groß ist das Plus mit ca. 5.500 im Hort.
- Die **Betreuungsquote** ist **im Bereich Krippe sehr hoch**.
- Die Kitas haben im Bundesvergleich sehr lange Öffnungszeiten und erleichtern so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Die **Zahl der betreuten Kinder ist stärker gestiegen als erwartet**, und die **Kinder wurden länger betreut**.

*StaLa 08/16 und Hochrechnung MS sowie destatis 07/17

Eckdaten zum Personal

- Ca. **20.000 Personen** arbeiten in Sachsen-Anhalts Kitas, darunter etwa 17.400 päd. Fachkräfte.
- Laut Evaluation waren Beschäftigte 2016 im Schnitt **21 Tage** krank – das entspricht etwa einem Arbeitsmonat je päd. Fachkraft. Die Zahl der Krankheitstage ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen (ein möglicher Grund hierfür: jede zweite Erzieherin ist über 50 Jahre alt).
- Personalkosten sind in den letzten drei Jahren tariflich um jeweils 2,4 Prozent gestiegen.

Was ändert sich?

1. Entlastung für Eltern:

Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind.

2. Verbesserungen für päd. Fachkräfte:

Anrechnung von Krankentagen.

3. Entlastung für Gemeinden:

Höhere Landespauschalen.

4. Stärkung der Gemeinden:

Nachjustierung bei Finanzen, Planung und Zuständigkeiten.

- Die Novellierung des KiFöG setzt rechtliche Verpflichtungen, Vorgaben des Landesverfassungsgerichts und Festlegungen des Koalitionsvertrags um.

Entlastung für Familien

Eltern zahlen nur für ein Kind

Konkret heißt das: Das Land übernimmt die Gebühren für Geschwisterkinder. Die Eltern zahlen nur für das jüngste Kind. Das kann schon bei einer Familie mit zwei Kindern 2.000 Euro und mehr Entlastung im Jahr bedeuten. Dies hilft Familien und soll ab 1. August 2018 gelten.

Variante 1: Das Land übernimmt die Krippen- und Kindergartengebühren für Geschwisterkinder.

Variante 2: Das Land übernimmt die Krippen-, Kindergarten und Hortgebühren für Geschwisterkinder.

Verbesserung für päd. Fachkräfte

10 Krankheitstage werden eingerechnet

Die Landesregierung hat zugesagt, Ausfallzeiten in die Personalschlüssel abzubilden. Hier gehen wir ab 1. August 2018 einen ersten, sehr wichtigen Schritt. Denn der Krankenstand ist hoch (lt. Evaluierung 21 Tage).

Das entlastet päd. Fachkräfte, verbessert die Personalsituation und damit die Fachkraft-Kind-Relation.

Entlastung für Gemeinden

Landespauschalen werden neu festgelegt

Die Evaluierung hat gezeigt:

Kinder werden im Schnitt länger betreut als bisher angenommen. Laut Statistischem Landesamt im Schnitt in der Krippe 8,4 Stunden, im Kindergarten 8,7 und im Hort 5,3 Stunden. Das bilden wir ab 1. Januar 2018 ab und **lösen** damit eine **zwingende gesetzliche Verpflichtung** aus § 12 (4) KiFöG **ein**; auch 2018 zu erwartende Tarifsteigerungen werden eingerechnet.

Gemeinsame Verantwortung

- Die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts werden umgesetzt; insb. die sog. „50 % Regelung“ in § 12b entfällt
- Empfehlungen aus der Kita-Evaluierung werden aufgenommen

Die Evaluierung empfiehlt

Mit Blick auf die KiFöG-Novelle wird empfohlen:

- Zentrale Stellung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe
- Weiter LQEs
- Aber: stärkere Rolle der Gemeinden,
 - z. Bsp. bei Bedarfsplanung
 - und LQE-Verhandlungen.

Gemeinsame Verantwortung

Das bestehende Beziehungsgeflecht wird behutsam verändert, die Rolle der Gemeinden gestärkt.

- Der Sicherstellungsauftrag liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Bei der Bedarfsplanung wirken Gemeinden und Landkreise zusammen. Eine ortsnahe Versorgung ist anzustreben.
- Gemeinden und Landkreis verhandeln zusammen in enger Abstimmung mit den Trägern von Tageseinrichtungen.

Zusammenfassung

Im Koalitionsvertrag haben wir geregelt:

„Die Koalition wird (...) die Finanzierungssystematik und die Finanzierungswege des Kinderförderungsgesetzes grundsätzlich auf den Prüfstand stellen und alle Möglichkeiten zur Kostendämpfung für Eltern und Gemeinden nutzen. (...) Dabei streben wir des Weiteren eine Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation in den Einrichtungen vor Ort an. Dafür sind die Ausfallzeiten des Personals (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) in die Personalschlüssel einzupreisen. Durch diese Anpassungen der Landespauschalen eröffnen wir den Gemeinden die Möglichkeit sozialverträgliche Elternbeiträge festzulegen.“

Wir setzen um:

- **Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind zur Entlastung der Eltern**
- **Anrechnung von Krankentagen zur Entlastung der Fachkräfte**
- **Höhere Landespauschalen zur Entlastung der Gemeinden**
- **Nachjustierung bei Finanzen, Planung und Zuständigkeiten zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung**



Nr. 072/17
Magdeburg, 10. August 2017

Entlastungen für Eltern, Fachkräfte und Kommunen geplant

Magdeburg. Eltern in Sachsen-Anhalt sollen nur noch für ein Kind Gebühren in Kindertagesstätten bezahlen. Die Elternbeiträge für die Geschwisterkinder soll das Land ab dem 1. August 2018 übernehmen. Das sehen die Eckpunkte für ein neues Kinderförderungsgesetz vor, die Sachsen-Anhalts Sozialministerin Petra Grimm-Benne heute vorgestellt hat. „Das ist eine ganz praktische familienpolitische Entlastung, selbst bei Familien mit zwei Kindern kann das bis zu 2.000 Euro im Jahr Entlastung bedeuten“, sagte Grimm-Benne. Die Entlastung für Familien sei einer von drei zentralen Bausteinen der geplanten Änderungen. „Es geht um ein Plus für Kinder, Fachkräfte und die Kommunen.“

Sachsen-Anhalts Kinderförderungsgesetz muss bis zum Jahresende novelliert werden, die Finanzierungsregelungen sind zu überarbeiten. Das hat das Landesverfassungsgericht festgelegt. Um diese Frist halten zu können, müsse der Entwurf spätestens im Oktober in den Landtag eingebracht vorgelegt werden, sagte die Ministerin. Die notwendigen Abstimmungen im Vorfeld würden aktuell vorbereitet.

Das Ministerium reagiert mit der Novelle zudem auf erste Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Kita-Evaluierung, aus der hervorgeht, dass die Zahl der Krankentage der Fachkräfte in den Einrichtungen in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist. „Wir haben versprochen, Ausfallzeiten in die vom Land gezahlten Pauschalen einzubeziehen. Damit beginnen wir“, so Grimm-Benne. Zehn Krankheitstage sollen ab dem Start des nächsten Kindergartenjahres eingerechnet werden.

Zudem sollen die Gemeinden entlastet werden. Grimm-Benne: „Die Evaluierung zeigt: Es werden mehr Kinder betreut, und sie werden vor allem auch länger betreut. Darauf reagieren wir.“ Die Neuberechnung der Landespauschalen soll auf Grundlage der tatsächlich vereinbarten Betreuungszeiten von Kindern erfolgen. Die Zahlen des Statistischen Landesamtes zum Betreuungsumfang zeigen: 29,5 Millionen in 2018 und 35 Millionen Euro in 2019 stehen den Kommunen zusätzlich zu. Auf die

PRESSEMITTEILUNG

Anhebung hätten die Gemeinden nach § 12 (4) KiFöG einen Anspruch, so die Ministerin.

Grimm-Benne verwies auf die gemeinsame Verantwortung von Gemeinden, Landkreisen und Land bei der Gestaltung und Finanzierung der Kinderbetreuung. Die Landkreise und Gemeinden hätten hier einen entscheidenden Part.

Im Rahmen der Novelle ist geplant, diese Verantwortungsgemeinschaft zwischen Gemeinden, Landkreisen, Land und Trägern behutsam neu zu gestalten und die Rolle der Gemeinden zu stärken. Grimm-Benne: „Damit kommen wir den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts nach und setzen Empfehlungen der Kita-Evaluierung um.“ Die Ministerin verwies zudem darauf, dass ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Zuständigkeitsfragen beim KiFöG noch aussteht. „Die Hoffnung, dass bis zum Beginn dieses notwendigen Abstimmungsprozesses auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorliegt, hat sich leider nicht erfüllt. Der Termin für die Entscheidung ist weiter offen.“

Grimm-Benne sagte, der Dialog über die geplanten Veränderungen habe begonnen und werde in den kommenden Wochen weiter geführt. Wenn die Entscheidung aus Kassel vorliege, werde die Vorlage vor diesem Hintergrund nochmals geprüft.

Anlage 3 zu TOP 5.1

Magdeburg, den 10.08.2017

KiFöG-Eckpunkte überzeugen den Städte- und Gemeindebund nicht.

Zu viel Bürokratie und komplizierte Verträge bleiben erhalten

Magdeburg.- Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt zeigte sich überrascht darüber, dass die Sozialministerin noch vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jetzt Eckpunkte für eine Novellierung des Ki-FöG vorgestellt hat. „Der Respekt vor dem höchsten deutschen Gericht hätte es geboten, für Organisationsänderungen die Entscheidung aus Karlsruhe abzuwarten“, meine SGSA-Präsident Oberbürgermeister Dr. Trümper. „Gleichwohl werden wir alle Punkte sorgsam prüfen und gewichten. Wir begrüßen die Freistellung des 2. Kindes von der Beitragspflicht und die Finanzierung von 10 Krankheitstagen, wenn das Land die Kosten hierfür vollständig übernimmt“, hob Trümper hervor.

Enttäuscht zeigte sich der SGSA-Präsident, dass das Verwaltungsverfahren nicht grundlegend geändert wird. „Unser Ziel war immer, ein einfacheres Verwaltungsverfahren zu erreichen“, betonte Dr. Trümper. Das sei nach den jetzigen Eckpunkten nicht in Sicht. Grundsätzlich begrüße der SGSA die stärkere Einbindung der Städte- und Gemeinden. „Ob es allerdings sinnvoll ist, 1774 einzelne Verträge auszuhandeln, bezweifeln wir“, meinte Trümper. Da die Eckpunkte dem SGSA bisher nicht bekannt gewesen seien, könne eine detaillierte Stellungnahme aber derzeit noch nicht erfolgen.

„Eine klare Aufgabenzuweisung zu den Städten und Gemeinden hätte eine Signalwirkung gehabt und die Arbeit der Kommunalpolitiker anerkannt“, betonte der SGSA-Präsident. Die sogenannten „Leistungs-, Qualitätssicherungs- und Entgeltvereinbarungen“ (LQE) seien mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden und gerade vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluation entbehrlich. Die Städte und Gemeinden hätten bewiesen, dass sie auch ohne derartige Vereinbarungen einen hohen Qualitätsanspruch in der Kinderbetreuung sicherstellen.

Unklar ist derzeit auch noch, ob die finanzielle Ausgestaltung den Erfordernissen der Vorgaben des Landesverfassungsgerichts entspreche. „Hier müssen wir erst einmal überprüfen, was an zusätzlichen Vorgaben Kosten auslöst und wie hoch die zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind“, meinte Trümper abschließend.

**Vermerk zu einem Gespräch in Sachen
„Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt“,
am Mittwoch, 23.08.2017, nach 16 Uhr,
im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt, Raum 318.**

Teilnehmer:

Für das MS Sachsen-Anhalt: Frau Staatssekretärin Möbbeck, Herr RL Hutsch.

Für den Landkreistag Sachsen-Anhalt: Herr GPM Theel, Herr stellv. Gf. Struckmeier.

Für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt: Herr LGF Leindecker.

Vorbereitende Unterlagen (Anlage):

1. Lesefassung der Änderungen der kleinen KiFöG-Novelle

2. KiFöG – Erläuterungen der Berechnungen der Landespauschale 2018

(Beides zugegangen per Mail am 22.08.2017, 18:20 Uhr)

Beginn der Besprechung: 16:25 Uhr.

Frau StS Möbbeck erläutert zunächst die Intentionen, die mit der kleinen Novelle des KiFöG verfolgt werden. Es gehe zunächst darum, die Anforderungen der Entscheidung des LVerfG vom 20.10.2015 an die Konnexität umzusetzen, sodann sollen die Pauschalen der Preisentwicklung angepasst und der tatsächliche Betreuungsumfang berücksichtigt werden, den auch die Evaluation ergeben habe. Hier könne sich MS auch ein Automatismus für künftige Jahre vorstellen.

Die Änderungen des § 12 Abs. 2 bezögen sich auf die Tarifsteigerungen der Grundpauschalen, während § 12 Abs. 3 die verlängerten Betreuungszeiten berücksichtige. § 12 b nehme die Forderung des LVerfG auf, die 50 %-Beteiligung der Kommunen herauszunehmen. Auf die Landkreise komme eine Beteiligung von etwa 1,7 Mio Euro zu.

§ 13 sei der Versuch, den Städten und Gemeinden gegenüber den Kommunalaufsichten hinsichtlich der Beitragshöhe den Rücken zu stärken. § 13 Abs. 5 berücksichtige die Steigerungen der Pauschalen bei den Mehrkind-Ermäßigungen. Alles andere solle in eine grundlegende Novelle des KiFöG einmünden, die nach der Entscheidung des BVerfG erarbeitet werde.

Herr Theel bittet zunächst darum, den weiteren Zeitplan zu erläutern. Zugleich weist er darauf hin, dass eine Rückkopplung zur Mitgliedschaft derzeit nicht möglich gewesen sei. Die KSpV legten Wert auf ein geordnetes Beteiligungsverfahren.

Frau StS Möbbeck berichtet, dass die erste Kabinettsbefassung für den 12.09.2017 geplant sei. Daran schließe sich die Anhörung der KSpV an. Die zweite Kabinettsbefassung solle dann am 10.10.2017 stattfinden.

Auch Herr Leindecker weist darauf hin, dass aufgrund des gewählten Verfahrens weder eine Beteiligung der Mitgliedschaft noch eine Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Zahlen möglich gewesen sei. Deshalb seien alle Äußerungen zunächst nur als vorläufig anzusehen. Die Berechnungsgrundlagen müssten noch prüfbar nachgeliefert werden. Zu § 12 b weist Herr Leindecker darauf hin, dass die vorgesehene Streichung dazu führe, dass allein die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden das Restdefizit aufzubringen hätten. Deshalb sei es zumin-

dest erforderlich, die Vorschrift um den Halbsatz zu ergänzen: „soweit nicht nach § 13 Kostenbeiträge erhoben werden“. Herr Struckmeier bekräftigt, dass nach Streichung der 50% auf jeden Fall ein Bezug zum Elternbeitrag hergestellt werden müsse.

Herr Leindecker zeigt sich enttäuscht darüber, dass die Evaluationsergebnisse bisher den KSpV nicht vorgelegt worden seien. Diese könnten zur Plausibilisierung der Zahlen ja schließlich auch einen Beitrag leisten.

Herr Theel sieht die ergänzende Finanzierung nach § 12 Abs. 2 als nicht ausfinanziert an. Es fehle an plausiblen Berechnungsgrundlagen und einer Kostendeckungsregelung. Vor dem Hintergrund des Festbetrags im FAG gebe es zudem keinen finanziellen Spielraum selbst für 1,7 Mio Euro. Im Endeffekt müsse dies also aus der Kreisumlage finanziert werden. Vor dem Hintergrund laufender Klagen gegen Kreisumlagen sei dies fragwürdig.

Frau StS Möbbeck erläutert, dass die Zahlen der Evaluation sich im Wesentlichen mit den Zahlen des StaLa Sachsen-Anhalt gleichen. Es bedürfe jedoch noch einiger Plausibilitätsprüfungen mit den Evaluatoren. Sie erwarte die Ergebnisse in etwa zwei Wochen.

Herr Theel verweist noch einmal auf die Entscheidung des LVerfG vom 20.10.2015. Danach gehe es nicht nur um die Streichung der 50 %-Regelung in § 12 b, sondern auch um die Ausfinanzierung der bei den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden verbleibenden mindestens 50 % des Restdefizites. Dazu mache das Ministerium keinerlei Ausführungen. Das LVerfG habe aber nicht nur die 50 %-Regelung beanstandet, sondern auch eine Finanzierung des den Gemeinden auferlegten Restdefizites verlangt.

Herr Struckmeier nimmt noch einmal Bezug auf § 13 Abs. 1 und erhebt Bedenken, dass ein Verweis auf § 90 SGB VIII dazu führen könne, dass auch eine einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge eingeführt werden müsse. Entsprechendes Begehrt könnte sogar durch die Klage von Eltern in das Gesetz einfließen. Die Bezugnahme des bisherigen § 13 Abs. 1 allein auf die Staffelung nach Betreuungsstunden, sei eindeutig. Nunmehr trete neu § 90 SGB VIII hinzu, was alleine schon die Frage nach dem Regelungsgehalt der Norm aufwerfe.

Herr Leindecker betont in diesem Zusammenhang, dass der SGSA eine einkommensabhängige Staffelung der Elternbeiträge, wie auch in der Pressemeldung dargelegt, wegen des exorbitanten Verwaltungsaufwandes ablehne. Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig darin, dass eine Staffelung der Elternbeiträge nach dem Einkommen nicht gewollt sei. Die Vertreter der KSpV empfahlen dem Ministerium, den Verweis auf § 90 SGB VIII aus § 13 Abs. 1 herauszunehmen.

Frau StS Möbbeck betonte, das Ministerium habe allein intendiert, den Kommunen bei den Elternbeiträgen gegenüber der Kommunalaufsicht den Rücken zu stärken. Deshalb sei der Satz mit dem Absehen von einem Kostenbeitrag in den § 13 Abs. 1 eingeflossen. Im Weiteren sprachen die Gesprächsteilnehmer noch über die Grundsätze des Kommunalabgabenrechts und die Möglichkeiten von Mischkalkulationen. Herr Leindecker wies darauf hin, dass das Kommunalabgabenrecht gerade auch im Schutzinteresse der Eltern Regelungen vorsehe, wie den Spezialitäts- und den Adäquanzgrundsatz, die verhindern sollten, dass Eltern mit Kosten belastet würden, für die sie keine Leistung erhielten.

Notwendig sei es allerdings, die Formulierung „in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“ zu streichen und stattdessen einrichtungsbezogen und für die Inanspruchnahme der Einrichtung den Elternbeitrag zu erheben. Einen solchen Einrichtungsbezug hielt auch Herr Hutsch für sinnvoll.

Abschließend erinnerte Herr Theel an die Formulierungen des LVerfG zu der 50 %-Regelung und bat um eine entsprechende Konnexitätsregelung und verwies noch einmal auf die Finanzierung der Kreisbeteiligung. Frau StS Möbbeck sagte eine Prüfung zu.

Die Besprechung ist gegen 17:40 Uhr beendet.

Magdeburg, den 23.08.2017

Jürgen Leindecker

Verteiler:

Herr Theel, Herr Struckmeier (LKT)

Frau Becker, Herr Langhoff (SGSA)

WV:

Präsidium 11.09.2017

Lesefassung der **Änderungen** der kleinen KiFöG-Novelle

(Hinweis: nicht aufgenommen sind hier reine Änderungen zur Rechtsbereinigung, also Streichung von §§ 12d, e, 13 Abs. 6, 25 und 26 Abs. 2)

§ 1

Ziel der Kinderbetreuung

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden soll.

§ 12

Finanzielle Beteiligung des Landes

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Der Bemessung und Verteilung der Mittel liegt die Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder zugrunde, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Im Falle eines Doppelhaushalts ist für das zweite Haushaltsjahr die entsprechende Statistik zum 1. März des Vorvorjahres zugrunde zu legen.

(2) Die monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

ab 1. Januar 2018 für:

a) Kinder unter drei Jahren:

234,66 Euro,

b) Kinder von drei Jahren bis Beginn der Schulpflicht:

138,78 Euro,

c) Schulkinder:

63,76 Euro.

(3) Das Land trägt die Kosten, die aufgrund der Ausweitung des Anspruches auf ganztägige Betreuung für Kinder entstehen, und die für die Verbesserung des Mindestpersonalschlüssels entstehenden Kosten.

Diese monatlichen Zuweisungen betragen für jedes betreute Kind

ab 1. Januar 2018 für:

a) Kinder unter drei Jahren:

153,33 Euro,

b) Kinder von drei Jahren bis Beginn der Schulpflicht:

68,50 Euro.

§ 12b

Finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf ~~in Höhe von mindestens 50 v. H.~~ zu tragen.

§ 13

Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen ~~können~~ von den Eltern Kostenbeiträge nach Maßgabe der ~~Regelungen des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhoben werden. Von der Kostenbeitragserhebung kann im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Kinderbetreuung ganz oder zum Teil abgesehen werden.~~ Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

Abs. 2 – 4 unverändert

(5) Das Land Sachsen-Anhalt stellt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Pauschale zum Ausgleich der durch die Regelung des Absatzes 4 verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2017 beträgt die Pauschale ~~12 775 080, 96~~ Euro. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, den in Satz 2 genannten Betrag für die Folgejahre jährlich an die Entwicklung der Zahl der betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt, und an die Entwicklung der Höhe der Kostenbeiträge durch Verordnung anzupassen. Dazu übermitteln die Gemeinden und Verbandsgemeinden dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. August die am 1. August geltende Höhe der Kostenbeiträge. Für die Verteilung des Betrages ist die Zahl der in den Gemeinden und Verbandsgemeinden in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht maßgeblich, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Vorjahres ergibt. Die Pauschale wird an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres geleistet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Pauschale zweckgebunden jeweils zum 28. Februar an die Gemeinden und Verbandsgemeinden aus.

Abs. 6 wird gestrichen

Abs. 7 wird zu Abs. 6

KiFöG - Erläuterungen der Berechnungen der Landespauschalen 2018

Das Berechnungsverfahren zur Höhe der neuen Landespauschalen nach § 12 entspricht dem Verfahren, welches seit dem KiFöG 2013 angewendet wird. Es handelt sich jeweils um eine Neuberechnung, bei der alle Parameter – Betreuungsumfänge, tarifliche Steigerungen - entsprechend aktualisiert werden:

- Für die Berechnung der Pauschalsätze wird der Betreuungsumfang entsprechend den Werten der StaLA-Statistik zu den durchschnittlich vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zum Stichtag 01.03.2016 zugrunde gelegt
Für Krippe 8,4 Std.; für Kindergarten 8,7 Std.; für Hort 5,3 Std.
- Für die Kalkulation der Pauschalen werden Tarifierpassungen der bis 28.02.2018 geltenden Tarifverträge berücksichtigt. Entsprechend den Erhöhungen der drei Vorjahre wird ein Anstieg in Höhe von 2,38 % ab März 2018 angenommen.
- Die Kinderzahlen 2017 wirken sich nicht auf die Zahlungen nach § 12 KiFöG aus, da 2018 das zweite Jahr eines Doppelhaushaltes ist, so dass die Anzahl der betreuten Kinder des Vorjahres zugrunde zu legen sind, also des Jahres 2016.

Die Tarifsteigerungen wirken sich auf die Höhe der Landespauschalen sowohl nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 aus.

Die Anpassung an den Betreuungsumfang wirkt sich nur auf die Pauschalen nach Absatz 3 aus.

Für die Landespauschalen ab 1.1.2018 ergeben sich folgende Beträge:

Landespauschalen in EUR	IST 2017	neu 2018
monatl. Pauschale 0-3J (§12 Abs.2)	229,81	234,66
monatl. Pauschale 3-6J (§12 Abs.2)	135,91	138,78
monatl. Pauschale 6-14J (§12 Abs.2)	64,85	63,76
monatl. Pauschale 0-3J (§12 Abs.3)	119,83	153,33
monatl. Pauschale 3-6J (§12 Abs.3)	43,50	68,50

Die örtlichen Träger gewähren gem. § 12a KiFöG aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53% nur der Landeszuweisungen nach Absatz 2. Aufgrund der Anpassung der Pauschalen erhöht sich dieser Betrag im Jahr 2018 um insgesamt 1.711.594,80 € gegenüber dem Betrag in 2017.

Die Zuweisungen des Landes nach § 12 KiFöG erhöhen sich um 33.976.460,16 € im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017.

Somit würde gem. § 12 KiFöG an die Gemeinden und Verbandsgemeinden im Jahr 2018 ein um 35.688.054,96 € höherer Betrag als im Vorjahr weitergeleitet, also insgesamt 454.598.953,26 € an Zuweisungen vom Land und den örtlichen Trägern nach § 12 KiFöG.